

Quadratmeter	qm oder m ²
Quadratdezimeter	qdm oder dm ²
Quadratzentimeter	qcm oder cm ²
Quadratmillimeter	qmm oder mm ²

3. Körpermaße:

Kubikmeter	cbm oder m ³
Kubikdezimeter	cdm oder dm ³
Kubikzentimeter	ccm oder cm ³
Kubikmillimeter	cmm oder mm ³
Hektoliter	hl
Liter	l
Milliliter	ml

4. Gewichte:

Tonne	t
Doppelzentner	dz
Kilogramm	kg
Hektogramm	hg
Gramm	g
Milligramm	mg

Nr. 20. Verordnung

zur Vollziehung der vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen
zum Reichsstempelgesetz;

vom 25. März 1912.

Zur Durchführung des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 (R.=G.=Bl. S. 833) und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1912 S. 36) wird, soweit erforderlich, im Einverständnisse mit dem Herrn Reichskanzler, verordnet was folgt:

§ 1. Zur Festsetzung und Erhebung der Reichsstempelabgaben von Aktien, Anteilscheinen, Kuxen, Renten- und Schuldverschreibungen, Gewinnanteilscheinen und Zinsbogen (Tarifnummern 1 bis 3 A), von Lotterielosen (Tarifnummer 5), Personenfahrkarten (Tarifnummer 7), Vergütungen (Tarifnummer 9), Schecks (Tarif-



nummer 10), Grundstücksübertragungen (Tarifnummer 11) und vom gebundenen Grundbesitz (Reichsstempelgesetz § 89) sind die Hauptzollämter

Bautzen,

Chemnitz — zugleich für die Hauptzollamtsbezirke Annaberg und Freiberg —,
Dresden II — zugleich für die Hauptzollamtsbezirke Dresden I, Meißen,

Pirna und Schandau —,

Leipzig II — zugleich für die Hauptzollamtsbezirke Grimma und Leipzig I —,

Plauen — zugleich für den Hauptzollamtsbezirk Eibenstock —,

Zittau und

Zwickau

zuständig, soweit nicht in § 2 der Ausführungsbestimmungen für die Abstempelung von ausländischen Wertpapieren und von Genußscheinen besondere Vorschriften erlassen sind oder sich aus dem Folgenden etwas anderes ergibt.

§ 2. (1) Mit dem Verkaufe von Schlußnoten⁼, Frachtturkunden⁼, Personenfahrfarten⁼ und Scheckstempelmarken sowie von amtlich gestempelten Vordrucken zu Schlußnoten und mit der Erledigung aller sonstigen mit den Reichsstempelabgaben für Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte (Tarifnummer 4) und für Frachtturkunden (Tarifnummer 6) zusammenhängenden Geschäfte sind alle Hauptzollämter beauftragt mit Ausnahme der Hauptzollämter Dresden I und Leipzig I, an deren Stelle die Hauptzollämter Dresden II und Leipzig II tätig zu werden haben. Dieselben Hauptzollämter sind zur Erteilung von Erlaubnis-scheinen für inländische Kraftfahrzeuge und — neben sämtlichen Grenzzollämtern (§ 108 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen) — für ausländische Kraftfahrzeuge (Tarifnummer 8 a und b) zuständig.

(2) Welche Amtsstellen sonst noch mit dem Verkaufe von Schlußnoten⁼, Frachtturkunden⁼, Personenfahrfarten⁼ und Scheckstempelmarken sowie von amtlich gestempelten Vordrucken zu Schlußnoten und mit der Verwendung von Schlußnotenstempelmarken zu Vertragsurkunden (Reichsstempelgesetz § 21) beauftragt sind, wird von der Generalzolldirektion im Dresdner Journal, in der Leipziger Zeitung und in den Amtsblättern der beteiligten Hauptzollämter besonders bekannt gemacht.

(3) Das Finanzministerium behält sich vor, einzelnen Hauptzollämtern und anderen Amtsstellen hinsichtlich der Erhebung des Personenfahrfartenstempels gegenüber bestimmten Unternehmungen, wie bisher, besondere Befugnisse zu erteilen.

§ 3. (1) Direktivbehörde ist die Generalzolldirektion. Soweit sie nicht selbst die Reichsstempelabgabe festzusetzen hat, entscheidet sie über Erinnerungen gegen die Festsetzung und über Anträge auf Erstattung von Reichsstempelabgaben auch dann, wenn die Abgabe nicht von einem Hauptzollamte festgesetzt worden ist.

(2) Die in den §§ 44 Absatz 4, 54, 106 Absatz 1 und 184 der Ausführungsbestimmungen den Direktivbehörden zugewiesenen Geschäfte und Entschließungen sowie die Befugnis zur Entscheidung über Anträge auf Erstattung zu Unrecht entrichteter Reichsstempelabgaben (§ 185 der Ausführungsbestimmungen) der Tarifnummern 4, 6 und 10 werden den Hauptzollämtern übertragen.

§ 4. (1) Ordentliche Prüfungsbeamte sind die Stempelfiskale, deren Ernennung jeweilig öffentlich bekannt gemacht wird; die Tätigkeit der Stempelfiskale ist nicht auf bestimmte Geschäftsbezirke beschränkt. Die Generalzolldirektion ist befugt, den Stempelfiskalen im Falle des Bedürfnisses Expeditionsbeamte als Hilfsbeamte beizuzuordnen.

(2) Als besondere Prüfungsbeamte zur Prüfung der Abgaben der Tarifnummer 5 bei Rennwettbetrieben sowie der Tarifnummern 6, 7 und 10, mit Ausnahme der Stempelprüfungen bei den Eisenbahn- und den Dampfschiffahrtsverwaltungen, werden die Bezirksoberkontrolleure, Oberzollrevisoren und Hauptzollamtsvorstände bestellt.

§ 5. (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Grundwechselabgabe wird durch Barzahlung erfüllt. Eine Verwendung von Stempelzeichen findet nicht statt.

(2) Die Zahlung ist

- a) bei den von sächsischen Behörden oder Beamten, einschließlich der Notare, aufgenommenen Verhandlungen und Beurkundungen an diese,
- b) in den übrigen Fällen (bei privatschriftlichen und bei im Ausland errichteten Urkunden) an ein zuständiges Hauptzollamt zu leisten.

(3) Die Gerichte ziehen die Abgabe nach den für Gerichtsgebühren geltenden Vorschriften ein.

§ 6. (1) Der beurkundende Beamte — in den Fällen des § 5 Absatz 2 unter b der den Stempel ansetzende Beamte — hat auf die Befreiungsvorschrift unter 1 am Schlusse der Tarifnummer 11 in der Fassung von § 70 des Zuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911 (R.=G.=Bl. S. 54) ausdrücklich aufmerksam zu machen und hierüber einen Vermerk zu seiner Niederschrift zu bringen.

(2) Zur Führung des Nachweises, daß der Erwerber und sein Ehegatte ein Jahreseinkommen von nicht mehr als 2000 M Gehalt haben, genügt im allgemeinen die Vorlegung von Steuerzetteln.

§ 7. (1) Die in § 160 der Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Ablieferungen haben an das zuständige Hauptzollamt (§ 1) zu geschehen. Die alsbaldige

Abführung einzelner Abgabebeträge ist zulässig. Sind in einem Monat keine Abgabebeträge abzuliefern, so haben die Gerichte und Notare eine Fehlanzeige einzufenden.

(2) Die durch Abführung der Abgabebeträge und Überendung der Nachweisungen an das Hauptzollamt erwachsenden Portokosten sowie die im Falle der Überweisung der Abgabebeträge in Giro- und Scheckverkehr entstehenden Überweisungsgebühren und Scheckstempelbeträge werden gegenüber den Notaren, die ihren Amtssitz nicht am Sitze des Hauptzollamts haben, als Verwaltungsaufwand auf die Staatskasse übernommen. Diesen Notaren ist gestattet, die bezeichneten Kosten von den abzuliefernden Beträgen vorweg in Abzug zu bringen sowie die Fehlanzeigen unter der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache“ unfrankiert einzufenden. Die Sendung ist dann mit dem Dienstsiegel oder mit dem Abdrucke des Dienststempels zu versehen.

(3) Vordrucke für die Nachweisungen werden von den Hauptzollämtern und der Zollwirtschaftsverwaltung unentgeltlich abgegeben.

§ 8. Über Erinnerungen gegen die Anordnung der Sicherheitsleistung gemäß § 85 Absatz 3 des Reichsstempelgesetzes in der Fassung von § 67 des Zuwachsteuer-
gesetzes vom 14. Februar 1911 (R.=G.=Bl. S. 53) wird im Aufsichtswege, bei den Amtsgerichten Dresden, Leipzig und Chemnitz durch den Vorstand dieser Gerichte, sonst durch den Präsidenten des Landgerichts entschieden. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 9. Wird die Grundwechselabgabe nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingezahlt, so ist sie gemäß § 85 Absatz 2 des Reichsstempelgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz über die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen vom 18. Juli 1902 (G.= u. V.=Bl. S. 294), mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Gerichtskosten vom 21. Juni 1900 (G.= u. V.=Bl. S. 327) und mit § 32 Absatz 1 der Kostenordnung für Rechtsanwälte und Notare vom 22. Juni 1900 (G.= u. V.=Bl. S. 364) zwangsweise einzuziehen.

§ 10. In den Fällen, in denen die Versteuerung nach dem Werte des Gegenstands zu erfolgen hat, finden zur Ermittlung des Wertes unbeschadet der Bestimmungen der §§ 165 und 167 der Ausführungsbestimmungen die §§ 12 bis 20 des Stempelsteuergesetzes vom 12. Januar 1909 (G.= u. V.=Bl. S. 1) und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften Anwendung.

§ 11. (1) Wird die Versteuerung gemäß § 167 der Ausführungsbestimmungen ausgesetzt, so liegt die Überwachung und die Führung der Überwachungsliste dem zuständigen Hauptzollamt ob.

(2) Diese Vorschrift sowie § 167 der Ausführungsbestimmungen finden entsprechende Anwendung, wenn die Rechtswirksamkeit des beurkundeten Rechtsgeschäfts

von der Genehmigung oder von dem Beitritt einer Behörde oder eines Dritten abhängig ist.

§ 12. Die Grundwechselabgabe kann, wenn ihre Festsetzung auf einem Rechenfehler, auf dem Übersehen einer unzweifelhaft vorliegenden Befreiung oder auf einer ähnlichen offenbaren Unrichtigkeit beruht, bei gerichtlichen Urkunden von dem Gerichte niedergeschlagen werden.

§ 13. (1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1912 in Kraft.

(2) Von diesem Tage an treten nachstehende Vorschriften, soweit sie sich nicht bereits erledigt haben, außer Kraft:

Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 betreffend; vom 30. Juni 1900 (G.= u. B.=Bl. S. 447);

Bekanntmachung des Finanzministeriums, die weitere Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 betreffend; vom 5. September 1900 (G.= u. B.=Bl. S. 891);

Bekanntmachung des Finanzministeriums, die weitere Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 betreffend; vom 13. Februar 1903 (G.= u. B.=Bl. S. 255);

Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 betreffend; vom 20. Juli 1906 (G.= u. B.=Bl. S. 243);

Verordnung zum Vollzuge der vom Bundesrat erlassenen abgeänderten Ausführungsbestimmungen zu Tarifnummer 1 bis 3 A, sowie zu Tarifnummer 11 und §§ 66 i bis 66 u des Reichsstempelgesetzes, vom 28. Juli 1909 (G.= u. B.=Bl. S. 511);

Verordnung, die Erhebung der Reichsstempelabgabe nach Tarifnummer 11 und nach § 89 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 (R.=G.=Bl. S. 833) betreffend; vom 27. August 1909 (G.= u. B.=Bl. S. 524).

Dresden, am 25. März 1912.

Die Ministerien der Justiz und der Finanzen.

Dr. v. Otto.

v. Seydewitz.

Zipfel.

